

Entwurf/erstellt von:

23. Mai 2011

Az.: - 41 - 60.10.05 -

Ref.Leit.: IdP Wehe

Raum: 519

Tel.: 3220

Entwurf: EPHK Roggow

Raum: 525

Tel.: 3224

E-Mail: michael.roggow@mik.nrw.de

Fax: 3231

Haus:

Kopf: Intern, 41

1) Vermerk

Polizei- und ordnungsbehördliche Angelegenheiten

Freiwilliger Polizeidienst

Bitte des MB um fachliche Stellungnahme vom 06.05.2011 (hier eingegangen 19.05.2011)

Beschreibung der Anfrage der Stadt Leverkusen

Mit Schreiben vom 06.05.2011 (Adressat unbekannt) weist das Dezernat III der Stadt Leverkusen auf einen Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE hin, mit dem die Stadt Leverkusen gebeten wird darauf hinzuwirken, den „freiwilligen Polizeidienst“ nach dem Vorbild des hessischen Modells einzurichten.

Dazu ist aus polizeifachlicher Sicht folgendes anzumerken:

Eckpunkte freiwilliger Sicherheits- und Ordnungsdienste

Freiwillige Polizeidienste wurden nach den hier vorliegenden Informationen in Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und Niedersachsen eingerichtet. Darüber hinaus wurde 1996 in Bayern die sog. Sicherheitswacht bei den Kommunen zu einem „Freiwilligen Polizeidienst“ ausgeweitet.

Nach hier vorliegenden Informationen sind in Berlin derartige Institutionen im Jahre 2002 wieder abgeschafft worden, wohingegen in Hessen der ursprünglich als Pilotprojekt eingerichtete „Freiwillige Polizeidienst“ zwischenzeitlich als Regelfall umgesetzt wurde.

Zum derzeitigen Bestand dieser Dienste in den anderen Ländern liegen keine aktuellen Informationen vor.

Die eingerichteten Dienste werden in den bezeichneten Ländern als „Freiwilliger Polizeidienst“ oder als „Freiwilliger Sicherheits- und Ordnungsdienst“ bezeichnet. Die wesentlichen Eckpunkte der Aufgabewahrnehmung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einrichtung eines freiwilligen Sicherheits- und Ordnungsdienstes nach eigenem Ermessen der Gemeinden.
- Aufgaben der Gefahrenabwehr können durch ehrenamtlich tätige Privatpersonen wahrgenommen werden.
- Eignung und Zuverlässigkeit werden durch die Anstellungsbehörde unter Beteiligung der Polizei geprüft.
- Fachliche Ausbildung erfolgt durch die Polizei, Entschädigung wird in einer Satzung geregelt.
- Den ehrenamtlichen Sicherheitskräften stehen grundsätzlich die sog. Jedermannrechte zur Verfügung; hoheitliche Befugnisse (Befragung und Platzverweis) sind in Niedersachsen möglich.
- Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nicht möglich.

Polizeifachliche Bewertung

Der Bedarf für einen „Freiwilligen Polizeidienst“ bzw. „Freiwilligen Sicherheits- und Ordnungsdienst“ wurde in Nordrhein-Westfalen bislang nicht gesehen. In diesem Zusammenhang wurden darüber hinaus insbesondere folgende grundsätzlichen Bedenken erhoben:

- Der Staat würde sich – entgegen der Erwartungen der Bevölkerung – aus der hoheitlichen Gefahrenabwehr weiter zurückziehen.
- Die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen lässt lediglich die Inanspruchnahme der sog. Jedermannrechte zu.
- Im Bereich der hoheitlichen Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum würden zusätzliche Schnittstellen entstehen. Dies würde

aus Sicht der Bevölkerung zu einer nur schwerlich zu differenzierenden Zuständigkeitsfrage führen.

Darüber hinaus kann für Nordrhein-Westfalen folgendes festgestellt werden:

- Polizei, Kommunen und sonstige Verantwortungsträger arbeiten seit Jahren in Ordnungspartnerschaften erfolgreich zusammen. Zahlreiche lokale Projekte sind auf diese Weise zustande gekommen.
- Das nordrhein-westfälische System der Ordnungspartnerschaften wird derzeit zu einem Netzwerk für öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgebaut.
- Es wird auch weiterhin jede Möglichkeit geprüft, Polizeivollzugsbeamte von Verwaltungs- und Logistikaufgaben zu entlasten, um die polizeilichen Präsenz zu stärken.
- Möglichkeiten, nicht hoheitliche Aufgaben des Objektschutzes durch Angestellte im Polizeidienst wahrnehmen zu lassen, wurden nach fachlicher Prüfung ebenfalls verworfen.

Fazit

Der Bedarf für „ehrenamtliche Sicherheits- und Ordnungsdienste“ in NRW wird nach wie vor nicht gesehen. Es sollte vielmehr jede Möglichkeit ergriffen werden, insbesondere die bestehenden Ordnungspartnerschaften zu einem Netzwerk für öffentliche Sicherheit und Ordnung auszubauen.

2) z.d.A.

Im Auftrag
Rüschenschmidt